

## **Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 23.09.2021**

**Vorlage 2021/379 - öffentlich:**

### ***2. Änderung des Flächennutzungsplans "Stadt Tengen 2030" im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Berghof" Gemarkung Tengen.***

- 01. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung***
- 02. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden***

#### **Sachverhalt:**

##### **I. Planerfordernis**

Die Firma Solarcomplex AG beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Fläche in Tengen, Gewann Hofstetten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Flurstück 1251 liegt an der Kreisstraße K 6137 südöstlich des Pferdehofs Berghof.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher direkt vermarktet werden soll mittels eines langfristigen Liefervertrags (Power Purchase Agreement, PPA). Der Solarpark wird dabei ohne die gesetzliche Einspeisevergütung nach EEG realisiert.

Um die für eine Freiflächensolaranlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Tengen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das gesamte Flurstück 1251 (3,2 ha), welches sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB befindet. Zu Wartungszwecken soll ein umlaufender befahrbarer Grasweg eingerichtet werden. Die ganze Anlage wird eingezäunt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Die zu ändernde Fläche umfasst 3,2 ha, was der Ausdehnung des Sondergebiets im B-Plan entspricht.

##### **II. Abgrenzung des Plangebiets**

Die zu ändernde Fläche umfasst das gesamte Flurstück 1251 und ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Tengen (2019) als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Sie befindet sich nördlich der Siedlungsfläche der Stadt und grenzt im Osten, Süden und Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen. Nordöstlich grenzt Wald an, im Westen verläuft die Kreisstraße K 6137, welche in Richtung Geisingen führt. Über der Fläche verläuft eine 20kV-Leitung von Süden nach Norden.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **III. Flächennutzungsplan**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren). Sie sieht eine Darstellung des vormals als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche (S), Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.

### **IV. Verfahrensstand**

Es handelt sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Tengen 2030“, der seit 17.05.2019 wirksam ist.

Der Gemeinderat hat am 20.05.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 erfolgte vom 07.06.2021 bis einschließlich 07.07.2021, die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 26.05.2021 bis einschl. 28.06.2021.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen mit den Beschlussvorschlägen vor und sind als Anlage beigefügt. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Es wird vorgeschlagen den Beschlussvorschlägen zu folgen.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

### **Anlagen**

Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Tengen 2030“ vom 09.09.2021:

01. Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht
02. Übersichtsplan zur Flächennutzungsplanänderung
03. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden mit Beschlussvorschlägen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.
2. Die Flächennutzungsplanänderung samt Anlagen wird gebilligt.
3. Der Gemeinderat beschließt auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Planoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Tengen, den 14.09.2021